Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2014 Nr. 36 Veröffentlichungsdatum: 14.11.2014

Seite: 766

Zweite Verordnung zur Änderung der Aufbewahrungs-VO NRW

311

Zweite Verordnung zur Änderung der AufbewahrungsVO NRW

Vom 14. November 2014

Auf Grund des § 121 Absatz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

Die AufbewahrungsVO NRW vom 6. Mai 2008 (GV. NRW. S. 404), die durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GV. NRW. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Mit Ausnahme des in den Absätzen 2 und 4 genannten Schriftgutes sind die in der Anlage aufgeführten Aufbewahrungsfristen anzuwenden."
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- "(4) Die Aufbewahrung von Akten über die Beantragung von Registrierungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2840) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sich nach § 7 Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBI. I S. 1069) in der jeweils geltenden Fassung."

- 2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Gelten für Akten und Aktenteile (zum Beispiel Urteile, Beschlüsse) unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so bestimmt sich die Aufbewahrungsfrist für den die Urschriften dieser Akten oder Aktenteile ersetzenden Bild- oder anderen Datenträger nach der jeweils längsten Aufbewahrungsfrist, sofern eine fristgerechte Sperrung oder Löschung einzelner Aktenteile nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist."
- 3. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 46a) des Abschnitts I der Anlage."

- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- "b) bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet worden ist oder die nach dem Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung zu beachtenden Fristen abgelaufen sind;".
- bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- "e) für (Sammel)Akten mit den Unterlagen über die Wahl, Ernennung, Berufung oder Bestellung und Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter das Jahr des Ablaufs der jeweiligen Wahl- beziehungsweise Amtsperiode;".
- b) Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "Satz 1" gestrichen.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- "(5) Soweit eine Aufbewahrungsfrist von unter einem Jahr bestimmt wurde, beginnt die Aufbewahrungsfrist abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung ergangen ist."
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
- "(6) Für Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften über Minderjährige sowie für die zur Zuständigkeit des Familiengerichts (bis zum 31. August 2009: gegebenenfalls Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts) gehörenden Angelegenheiten sonstiger Fürsorge für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind beginnt die Aufbewahrungsfrist abweichend von Absatz 1 mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem die ehemals minderjährige Person soweit mehrere Geschwister vorhanden sind, die jüngste, an der Angelegenheit beteiligte, ehemals minderjährige Person das 21. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn die Sache auf andere Weise vorher endete."
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

- 5. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.
- 6. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2014

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas Kutschaty

GV. NRW. 2014 S. 766

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

URL zur Anlage [Anlage]